

Inhaltsverzeichnis

Paragrafen Nr. und Name	Seite
§ 1 Name	2
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Verwirklichung des Zwecks	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	3
§ 6 Stimmenmehrheit	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	3
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 10 Anträge	4
§ 11 Berichte und Niederschriften	4
§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstands	4
§ 13 Aufgaben des Vorstands	5
§ 14 Haftung des Vorstands	5
§ 15 Mitgliederkreis	5
§ 16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft	5
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 18 Mitgliedsbeitrag	5
§ 19 Änderung der Satzung	6
§ 20 Auflösung des Vereins	6
§ 21 Schlussbestimmung	6

Satzung

Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen ist **Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es,

- die Förderung von **internationale Wissenschaft und Forschung**;
- die Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** einschließlich der **Studentenhilfe**;
- die Förderung **internationaler Gesinnung**, der **Toleranz auf allen Gebieten der Kultur** und des **Völkerverständigungsgedankens**

(2) Der Verein kann zur Erreichung der genannten Zwecke selbst tätig werden oder der **Fachschaft Wirtschaftswissenschaften** der Albert-Ludwigs-Universität Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel durch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beschränkt ist.

§ 4 Verwirklichung des Zwecks

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die materielle und finanzielle Unterstützung der **Fachschaft Wirtschaftswissenschaften** der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Die Aufgaben der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften besteht zum einen in der Förderung der der Wissenschaft und Forschung. Dies wird durch die Vergabe der QSM (Qualitäts-Sicherungs-Mittel) und deren eventuelle Bezuschussung sicher gestellt. Des weiteren durch Ihre gewissenhafte Teilnahme in verschiedenen Gremien der Hochschulpolitik. Zu Letzt aber auch, durch eventuelle Zuwendungen durch Arbeitsmaterialien.
- Unterstützung von Forschung und Lehre der wirtschaftlichen Lehrstühle an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
- Veranstaltung öffentlicher, wirtschaftswissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen,
- Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Studenten und anderer Interessierter auch auf internationaler Ebene,
- Förderung der Einrichtung und Erweiterung nachuniversitärer, wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.
- Unterstützung von Studentenaustausch und Wissenschaftlernaustausch von und nach anderen Ländern,
- Förderung und Prämierung hervorragender und wissenschaftlicher Leistungen von Studenten und Mitarbeitern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Vergabevoraussetzungen durch das zuständige Finanzamt sowie
- Vermittlung von studentischen Praktika, wenn und soweit sie in der jeweiligen Studienordnung vorgeschrieben sind
- Unterstützung der Studenten im Sinne von studienbezogenen Zuwendungen, sofern diese zweifelsfrei nachgewiesen werden können.
- Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird zum einen durch Events (Podiumsdiskussionen, sportliche Veranstaltungen usw.), deren Veranstalter die Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist,

Satzung

Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.

bzw. durch deren Förderung sichergestellt. Zum anderen durch die indirekte Förderung von, zu diesem Zweck gegründeten, steuerbegünstigten Vereinen (oder anderen ähnlichen Institutionen), durch die Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (die Paragraphen §§51-68 der AO sind hierfür einschlägig). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

(5) Zuwendungen nach §3 des EstG sind zulässig. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen in Form einer Aufwandsentschädigung. Diese muss der Vorstandschaft zweifelsfrei nachgewiesen werden.

§ 6 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung** und
- die **Vorstandschaft**

Die **Vorstandschaft** i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart wird zu jedem geraden Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden zu jedem ungeraden Jahr gewählt. Die Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt.

Die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt somit nur ein Jahr. Danach, wie oben festgehalten, 2 Jahre.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche

Satzung

Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.

Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von einem Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Entlastung der beiden Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berichte und Niederschriften

(1) Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom ersten Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(1) Die **Vorstandschafft** i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer

Satzung

Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Die Vorstandschaft ist geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Soweit die jeweilige Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist zur Bestellung eines Geschäftsführers berechtigt. Über die Entlastung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung des Vorstands

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Mitgliederkreis

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(2) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.

(3) Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung der Arbeiten des Vereins zweckmäßig erscheint.

(4) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.

§ 16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt hat.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat

Satzung

Förderverein der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg e.V.

ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(2) Abs. 1 kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Vollversammlung geändert werden.

§ 19 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre dem Stiftungslehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre zu überlassen oder, falls dieser nicht mehr besteht, es den bisherigen Zwecken (§3) gemäß zu verwenden. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

§21 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung keine weiteren Vorschriften enthält, gelten die Bestimmung über das Vereinsrecht nach dem BGB.